

Satzung

BV TEUTONIA 1920 DORTMUND-LANSTROP e.V.



§ 1

Name , Sitz und Farbe

1. Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen:

BV TEUTONIA 1920 DORTMUND-LANSTROP e.V.

2. Der Sitz des Vereins ist 44329 Dortmund (Lanstrop) und er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dortmund unter Nr. **VR 2492** eingetragen.

3. Die Vereinsfarben sind "Blau - Weiß".

§ 2

Sinn und Zweck

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt sportliche Zwecke gleichermaßen für alle unselbständigen Untergliederungen, nachfolgend Abteilungen genannt, und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Veranstaltungen.

Das Vereinsvermögen darf nur zu sportlichen und gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen, baren Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein kann Mitglied in den Fachverbänden (Landessportverband) seiner Abteilungen sein. Im Falle der Mitgliedschaft des Vereins in einem Fachverband erkennt das Mitglied des Vereins dessen Satzung an.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Der Bewerber meldet sich durch Abgabe eines vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeformulars bei der Leitung der Abteilung an. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift erforderlich.

Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Diese ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift durch den Vorstand einzurufen. Sie entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit.

Entstehende Kosten gehen zu Lasten des abgelehnten Mitgliedes.

Einteilung der Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
- b) jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)
- c) Ehrenmitglieder
- d) passive Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
- aa) durch Tod
 - bb) der freiwillige Austritt und die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Abteilungsleitung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende unter Rückgabe des im Besitz befindlichen Vereinseigentums.
 - cc) durch Ausschluss wegen Verstoß gegen die Satzung, Störung des Sportbetriebs, vereinswidrigen Verhaltens in Wort und Schrift und wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der erweiterte Vorstand, der sich aus dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB und dem Leiter der Abteilungen zusammensetzt.

Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 a)

Vereinsstrafen

Als Ordnungsmaßnahme, die der Vorstand gegen Mitglieder aussprechen kann, die gegen die Interessen des Vereins gehandelt, durch unsportliches Verhalten das Ansehen des Vereins gestört sowie Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nicht befolgt haben, kommt in Betracht:

- Verwarnung (einmalige)
- Entzug des Nutzungsrechtes von Vereinsanlagen (auf Zeit und auf Dauer)
- Verlust eines Vereinsamtes (auf Zeit und auf Dauer)
- Nichtwählbarkeit für ein Vereinsamt (auf Zeit und auf Dauer)

§ 5 b) cc) bleibt unberührt - Ausschluss aus dem Verein

§ 6

Beiträge

Die Höhe der Beiträge und einer Aufnahmegebühr werden durch die Leitung der einzelnen Abteilungen festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand i.S.d. § 26 BGB
3. der erweiterte Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins, ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder, jugendliche Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder an.

Im I. Quartal eines jeden Jahres findet die Mitgliederversammlung statt. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung ist allen Mitgliedern - mindestens 14 Tage vorher - durch persönliche Einladung und Bekanntgabe auf der Homepage BV-Teutonia-Lanstrop.de bekannt zu geben.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte müssen sein:

- a) Wahl des Protokollführers
- b) Jahresbericht des Vorstandes
- c) Jahresbericht der Abteilungen
- d) Jahresbericht der Kassierer
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Wahl des Versammlungsleiters
- g) Entlastung des Vorstandes und der Abteilungsleitungen (alle 2 Jahre)
- h) Neuwahl des Vorstandes und der Abteilungsleitungen (alle 2 Jahre)
- i) Verschiedenes

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen und eine Anwesenheitsliste zu führen. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Vom gewählten Protokollführer ist ein Versammlungsprotokoll zu fertigen. Alle Beschlüsse sind mit dem genauen Abstimmungsergebnis nieder zu schreiben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Besondere Versammlung

Hält der Vorstand es für erforderlich, kann er auch zwischenzeitlich außerordentliche Versammlungen einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vorstand einberufen, wenn dieses von mindestens 10 % der Mitglieder einer Abteilung schriftlich verlangt wird.

Für die Form der Einladung gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus 7 Mitgliedern, setzt sich zusammen aus:

1. dem ersten Vorsitzenden

2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem ersten Geschäftsführer
4. dem zweiten Geschäftsführer
5. dem ersten Kassierer
6. dem zweiten Kassierer
7. dem Jugendleiter

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam oder von einem Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende dieses Recht, den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu vertreten, nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.

Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, dass hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Der Vorstand sowie die Abteilungsleitung einer jeden Abteilung ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Haushaltsplan zu erstellen. Die Abteilungsleitungen und der Vorstand sind berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplans die zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung notwendigen Rechtsgeschäfte zu tätigen, soweit diese nicht gegen die Zwecke des Vereins verstoßen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 a)

Die Sportjugend des BV TEUTONIA 1920 DORTMUND-LANSTROP e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr über den Haushalt zufließenden Mittel. Belange der Vereinsjugend werden durch die Jugendordnung geregelt. Diese ist Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 11

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen:

- aus dem Vorstand i.S.d. § 26 BGB
- aus den Leitern der Abteilungen

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, die Willensbildung der Mitglieder aus den Abteilungen zu berücksichtigen. Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Widerruf aus wichtigem Grund hinsichtlich der Bestellung der Abteilungsleitung und muss sodann innerhalb der satzungsmäßigen Frist eine Mitgliederversammlung einberufen, die über den Widerruf entscheidet.

§ 12

Abteilungen

Der Verein ist gegliedert in folgende Abteilungen:

- a) Fußball
- b) Leichtathletik
- c) Tennis

Weitere Abteilungen können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes dem Verein angegliedert werden.

Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung vor, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Es sind von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen:

- Abteilungsleiter
- Kassierer

-- Geschäftsführer

Wahlberechtigt bei den Abteilungsleitungswahlen sind die Mitglieder der jeweiligen Abteilungen.

Erfordert die Organisation der Abteilung die Erweiterung der Abteilungsleitung, so ist eine Zuwahl möglich.

§ 13

Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden drei Mitglieder von der Versammlung gewählt. Der Dienstälteste scheidet jährlich aus und wird durch einen Neuzuwählenden ersetzt.

§ 14

Haftung

Jedes Mitglied ist gegen Sportunfälle (Tod, Invalidität und Heilkosten) nach den Richtlinien der Sporthilfe e.V. versichert.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle und Schäden sowie deren Folgen oder Diebstähle auf dem Sportplatz und in den Räumen des Vereins.

§ 15

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit nach § 33 BGB erfolgen.

Der Zweck des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitglieder geändert werden.

§ 16

Anträge zur Satzungsänderung

Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 17

Alle Mitglieder erkennen die Satzung durch ihre Unterschrift an, die mit der Beitrittserklärung geleistet werden muss.

§ 18

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. $\frac{3}{4}$ der Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt zur Förderung des Amateursports in Dortmund.

§ 19

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle früheren Satzungen gelten dann als erloschen.

November 2010